VERORDNUNG (EWG) Nr. 1853/85 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1985

zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln und Birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen, wie sie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2162/84 (4), aufgeführt sind, müssen die Früchte ein Entwicklungsstadium erreicht haben, das es ermöglicht, den Reifungsprozeß fortzusetzen, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann. Da zu Beginn des Wirtschaftsjahres dieser Anforderung wegen der nach der Norm vorgeschriebenen Mindestgröße bei bestimmten Äpfel- und Birnensorten nicht entsprochen werden kann, sollte die Mindestgröße für einen befristeten Zeitraum erhöht werden.

Eine solche Abweichung von der nach der Norm vorgeschriebenen Mindestgröße ist möglicherweise nicht in allen Ländern der Gemeinschaft erforderlich. Es empfiehlt sich deshalb, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, diese Abweichung nicht anzuwenden bzw. die Norm vorzeitig wieder anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Titel III der Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 und vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Mindestgröße für in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachte Früchte der Ernte 1985 festgesetzt:

a) für Äpfel der Sorte George Cave auf 60 mm bis zum 11. August 1985;

b) für Äpfel der Sorte Grenadier auf 70 mm bis zum 11. August 1985;

c) für Äpfel der Sorte James Grieve und deren Mutationen (mit Ausnahme von Red James Grieve) auf 70 mm bis zum 1. September 1985 und auf 65 mm vom 2. bis 15. September 1985;

d) für Äpfel der Sorte Golden Delicious auf 65 mm bis zum 22. September 1985;

e) für Äpfel der Sorte Gravensteiner auf 70 mm bis zum 8. September 1985;

f) für Äpfel der Sorte Cox's orange pippin und deren Mutationen auf 65 mm bis zum 29. September 1985;

g) für Äpfel der Sorte Worcester pearmain auf 60 mm bis zum 8. September 1985;

h) für Äpfel der Sorte Discovery auf 60 mm bis zum 11. August 1985;

i) für Äpfel der Sorte Tydeman's Early auf 65 mm bis zum 25. August 1985;

j) für Äpfel der Sorte Summerred auf 65 mm bis zum 15. September 1985;

k) für Äpfel der Sorte Red James Grieve auf 70 mm bis zum 8. September 1985;

l) für Äpfel der Sorte Spartan auf 65 mm bis zum 29. September 1985;

m) für Äpfel der Sorte Bramley's Seedling auf 80 mm bis zum 8. September 1985;

n) für Birnen der Sorten Dr. Jules Guyot und Beurré précoce Morettini auf 60 mm bis zum 1. September 1985;

o) für Birnen der Sorte Bon Chrétien Williams auf 60 mm bis zum 15. September 1985;

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 27.

p) für Birnen der Sorten Gellerts Butterbirne (Beurré Hardy) und Alexandrine Douillard auf 60 mm bis zum 13. Oktober 1985;

q) für Birnen der Sorte Gute Louise (Louise Bonne d'Avranches) auf 55 mm bis 6. Oktober 1985.

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Maßgabe ihrer Produktionsverhältnisse beschließen, diese Abweichung nicht auf in ihrem Hoheitsgebiet geerntete und in der Gemeinschaft vermarktete Äpfel und Birnen anzuwenden bzw. den Zeitpunkt, bis zu dem die Abweichung Anwendung findet, vorzulegen. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Abweichung ist im Handel mit Tafeläpfeln und -birnen mit Drittländern nicht anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident